



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1995

Nummer 83

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	19. 9. 1995	Bek. d. Justizministeriums Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1574
2370	22. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz . . . . .	1574
2060		Berichtigung des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 8. 1995 (MBL. NW. S. 1406) betr. Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW). . . . .	1574

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
28. 9. 1995	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf . . . . .	1593
<b>Innenministerium</b>		
17. 10. 1995	RdErl. – Landtagswahl 1995; Erstattung der Wahlkosten . . . . .	1593
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
27. 9. 1995	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin . . . . .	1593
<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>		
2. 10. 1995	Bek.; 6. Öffentliche Sitzung d. Vertreterversammlung . . . . .	1593

**I.****1132**

**Führung des Landessiegels  
in abgewandelter Form  
durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Justizministeriums v. 19. 9. 1995 –  
3174 – I B. 13

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743), – SGV. NW. 113 – dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

– MBl. NW. 1995 S. 1574.

**2370**

**Richtlinien  
für die Zulassung von Unternehmen  
als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1  
II. Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 22. 9. 1995 – IV B 1 – 8001 – 644/95

Der RdErl. v. 2. 5. 1991 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 wird wie folgt neu gefaßt:

**5 Verwaltungskostenbeitrag**

Für den Bescheid über die Zulassung als Betreuungsunternehmen ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags beträgt für eine

– generelle unbefristete Zulassung	1000,- DM
– befristete Zulassung für 2 Jahre	650,- DM
– befristete Zulassung für 1 Jahr	400,- DM.

– MBl. NW. 1995 S. 1574.

**2060**

**Berichtigung  
des**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 8. 1995 (MBl. NW. S. 1406)

**Verwaltungsvorschriften  
zur Anwendung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Zucht, die Ausbildung,  
das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde  
(GefHuVO NW)**

Den im MBl. NW. S. 1406 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW) werden die folgenden Anlagen I und II angefügt:

**Anlage I „I Kooperationsvereinbarung**

**Anlage II II Sachkundeprüfungsordnung bei Erlaubnissen für das Halten von verhaltensauffällig gefährlichen Hunden gemäß § 3 Buchstabe b) i.V.m. § 1 Buchstaben b) bis d)“.**

**Anlage I****Kooperationsvereinbarung**

zwischen

dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

– im nachfolgenden MURL genannt –

und

dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

sowie

dem Landestierschutzverband NRW e.V. (LTV)

– im nachfolgenden Verbände genannt –

Das MURL und die Verbände haben zur Umsetzung und Unterstützung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht und das Halten gefährlicher Hunde vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) nachfolgende Vereinbarung getroffen:

1. Alle Beteiligten sind von der Notwendigkeit einer Kooperation überzeugt und bereit, diese in Nordrhein-Westfalen einzugehen.
2. Die Vertragschließenden bedauern, daß der von Nordrhein-Westfalen über den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur im Bundestag gescheitert ist. Sie sind sich daher einig, daß deswegen nunmehr eine auf das allgemeine Ordnungsrecht gestützte Landesverordnung erlassen werden sollte.
3. Das MURL ist im Einvernehmen mit dem Innenministerium bereit, die von den Verbänden mitgetragene Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde zu erlassen.
4. Der VDH verpflichtet sich, die Sachkundebescheinigung (nach dem Muster der Anlage 1) gemäß § 3 Nr. 1 der Verordnung differenziert für die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten nach den vom MURL anerkannten Vorschriften zu erteilen. Es bleibt dem VDH unbenommen, seine Mitglieder aufgrund eigenen Verbandsrechts von der Zahlung eines Entgelts für die Erteilung der Sachkundebescheinigung gemäß § 3 Nr. 1 zu befreien.
5. Die Verbände verpflichten sich, die Sachkundeprüfung gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung differenziert für die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten nach den vom MURL anerkannten Vorschriften auch für Nichtmitglieder durchzuführen und für die erfolgreich abgelegte Prüfung eine Bescheinigung (nach den Mustern der Anlage 2) auszustellen. Es bleibt den Verbänden unbenommen, die Abnahme der Sachkundeprüfung gemäß § 3 Nr. 2 differenziert für Züchter, Ausbilder, Abrichter und Halter von dem vorherigen Entrichten eines Entgelts durch den Antragsteller abhängig zu machen.

Sofern die Erhebung eines solchen Entgelts beabsichtigt ist, verpflichten sich die Verbände, insbesondere die Festsetzung der Höhe sowie etwaige Änderungen dieses Betrages vor der erstmaligen Erhebung dem Ministerium zur Zustimmung vorzulegen. Die Verbände erkennen dabei an, daß aus Rechtsgründen die Erhebung eines für die Verbände einheitlichen Betrages zu erfolgen hat. Es bleibt den Verbänden unbenommen, Mitglieder ihrer Verbände aufgrund ihres Verbandsrechts von der Pflicht zur Entgeltzahlung zu befreien.

Sofern ein Entgelt für die Abnahme der Sachkundeprüfung erhoben wird, sind die Verbände berechtigt, die Bescheinigung über die bestandene Prüfung den Antragstellern erst dann zuzuleiten, wenn das Entgelt auf den von ihnen benannten Konten eingegangen ist.

6. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der zuständige Amtstierarzt über eine bevorstehende Sachkundeprüfung für Nichtmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin informiert wird, damit dieser am Prüfungsverfahren teilnehmen kann.

7. Der VDH verpflichtet sich, für alle Hunde mit Wurfdatum ab 1. 1. 1995 Teil C der Ausbildungsordnung für Schutzhunde wie folgt zu ändern:

Die Hentzesche Mutprobe entfällt. Der VDH wird alles im Rahmen seiner Möglichkeiten Stehende unternehmen, um Änderungen von Prüfungsvorschriften, die die Wiedereinführung der Hentzeschen Mutprobe oder ähnlicher Übungen beinhalten, zu verhindern.

8. Der VDH wird, soweit überhaupt noch „aggressive Zuchtmerkmale“ in den Zuchtdokumenten vorhanden sein sollten, diese entfernen.
9. Der VDH sagt zu, eine Liste von Sachverständigen des VDH zur Verfügung zu stellen, die der Amtstierarzt bei den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 der Verordnung ggf. zu Rate bzw. zur Unterstützung heranziehen kann.
10. Die Verbände erfüllen ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Land NRW, den Kreisen, kreisfreien Städten sowie Städten und Gemeinden unentgeltlich.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1994

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und  
Landwirtschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Klaus Matthiesen

Für den  
Verband für das Deutsche  
Hundewesen e.V. (VDH)  
Erster Präsident  
Uwe Fischer  
Zweiter Präsident  
Hermann Martin

Für den  
Landestierschutzverband  
NRW e.V. (LTV)  
Präsident  
Dr. Klaus Drawer  
Präsidiumsmitglied  
Siegfried Schwarz

**Anlage 1 (Zucht)****Muster**

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

..... (Ort) ..... (Datum)  
 .....  
 ..... (Adresse des vom VDH beauftragten Vereins) ..... (Registernummer)

**Bescheinigung**  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe a) GefHuVO NW  
für die Zucht

Hiermit wird Frau/Herrn .....  
 ..... (Vorname) ..... (Name)  
 wohnhaft .....  
 ..... (PLZ) ..... (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für die Zucht gefährlicher Hunde ist.

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des VDH-Bevollmächtigten)

**Anlage 1 (Ausbildung)****Muster**

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

..... (Ort) ..... (Datum)  
 .....  
 ..... (Adresse des vom VDH beauftragten Vereins) ..... (Registernummer)

**Bescheinigung**  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe a) GefHuVO NW  
für die Ausbildung

Hiermit wird Frau/Herrn .....  
 ..... (Vorname) ..... (Name)  
 wohnhaft .....  
 ..... (PLZ) ..... (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für die Ausbildung gefährlicher Hunde ist.

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des VDH-Bevollmächtigten)

**Anlage 1 (Abrichten)****Muster**

**Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)**

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Adresse des vom VDH beauftragten Vereins) ..... (Registernummer)

**Bescheinigung  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe a) GefHuVO NW  
für das Abrichten**

Hiermit wird Frau/Herrn .....  
wohnhaft .....  
(Vorname) ..... (Name)  
(PLZ) (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für das Abrichten gefährlicher Hunde ist.

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des VDH-Bevollmächtigten)

**Anlage 1 (Halten)****Muster**

**Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)**

..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Adresse des vom VDH beauftragten Vereins) ..... (Registernummer)

**Bescheinigung  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe a) GefHuVO NW  
für das Halten**

Hiermit wird Frau/Herrn .....  
wohnhaft .....  
(Vorname) ..... (Name)  
(PLZ) (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für das Halten der/des nachfolgend beschriebenen gefährlichen Hündin/Hundes ist.

..... / .....  
..... / .....  
..... / .....  
(Rasse bzw. Beschreibung des Mischlingstyps/Alder)

..... / .....  
(Ggf. Tätowiernummer/Zuchtregisternummer)

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des VDH-Bevollmächtigten)

**Anlage 2 (Zucht)****Muster**

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
Landestierschutzverband NRW e.V.

..... (Ort) ..... (Datum)  
 .....  
 ..... (Adresse der vom VDH/Landestierschutzverband NRW e.V. beauftragten Stelle) ..... (Registernummer)

**Sachkundeprüfungs nachweis  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe b) GefHuVO NW  
für die Zucht**

Hiermit wird Frau/Herrn

..... (Vorname) ..... (Name)  
 wohnhaft ..... (PLZ) ..... (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für die Zucht gefährlicher Hunde ist.

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

**Anlage 2 (Ausbildung)****Muster**

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
Landestierschutzverband NRW e.V.

..... (Ort) ..... (Datum)  
 .....  
 ..... (Adresse der vom VDH/Landestierschutzverband NRW e.V. beauftragten Stelle) ..... (Registernummer)

**Sachkundeprüfungs nachweis  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe b) GefHuVO NW  
für die Ausbildung**

Hiermit wird Frau/Herrn

..... (Vorname) ..... (Name)  
 wohnhaft ..... (PLZ) ..... (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für die Ausbildung gefährlicher Hunde ist.

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

**Anlage 2 (Abrichten)****Muster**

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
Landestierschutzverband NRW e.V.

..... (Ort) ..... (Datum)

(Adresse der vom VDH/Landestierschutzverband NRW e.V. beauftragten Stelle) ..... (Registernummer)

**Sachkundeprüfungs nachweis  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe b) GefHuVO NW  
für das Abrichten**

Hiermit wird Frau/Herrn .....  
wohnhaft .....  
(Vorname) ..... (Name)  
(PLZ) (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für das Abrichten gefährlicher Hunde ist.

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

**Anlage 2 (Halten)****Muster**

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
Landestierschutzverband NRW e.V.

..... (Ort) ..... (Datum)

(Adresse der vom VDH/Landestierschutzverband NRW e.V. beauftragten Stelle) ..... (Registernummer)

**Sachkundeprüfungs nachweis  
gemäß § 3 Satz 1 Buchstabe b) GefHuVO NW  
für das Halten**

Hiermit wird Frau/Herrn .....  
wohnhaft .....  
(Vorname) ..... (Name)  
(PLZ) (Ort) ..... (Straße)

bescheinigt, daß sie/er sachkundig gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 GefHuVO NW v. 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086/SGV. NW. 2060) für das Halten der/des nachfolgend beschriebenen gefährlichen Hündin/Hundes ist.

..... / .....  
..... / .....  
(Rasse bzw. Beschreibung des Mischlingstyps/Geburtsdatum)

..... / .....  
(Ggf. Tätowiernummer/Zuchtreigernummer)

(Stempel)

..... (Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

**Sachkundeprüfungsordnung**  
**bei Erlaubnissen für das Halten von verhaltensauffällig gefährlichen Hunden**  
**gem. § 3 Buchstabe b) i. V. m. § 1 Buchstaben b) bis d)**

**1 Wissenswertes über das Wesen bzw. die Verhaltensweisen des Hundes**

1.1 Nach einer Tragezeit von etwa 62 Tagen kommt der Hund auf die Welt. Die ersten acht Wochen seines Lebens verbringt er mit seinen Wurfgeschwistern bei der Mutterhündin. In dieser Zeit entwickeln sich seine Sinnesorgane, findet seine Prägung auf seine Artgenossen und auf den Menschen statt. Zu Beginn der sog. Sozialisierungsphase wird er in der Regel an seinen künftigen Besitzer abgegeben. Ab diesem Zeitpunkt findet die Erziehung des Hundes statt. Der Mensch tritt an die Stelle des Rüden, der in der freien Wildbahn hierfür zuständig ist. Die im Wolfsrudel strenge soziale Rangordnung ist auch für den Hund von entscheidender Bedeutung. Er verträgt alles mögliche, nur keine Gleichberechtigung. Dementsprechend autoritär muß er behandelt werden. Liebevolle Zuwendung, Spiel und ausreichende Bewegung dürfen dabei ebensowenig vergessen werden wie das konsequente Einhalten erlernter Regeln. Ein in seiner Jugend richtig erzogener Hund wird später in den seltensten Fällen aggressiv werden; dies gilt vor allem für die Erziehung im Altersabschnitt zwischen dem 12. und dem 24. Monat. In dieser Zeit nimmt der Hund seinen endgültigen Platz (seinen Rang) in seiner Familie (seinem Rudel) ein. In dieser Zeit kann es zu Zwischenfällen kommen, hat man es beizeiten an der nötigen Strenge fehlen lassen. Aber nicht nur die Erziehung ist für das Verhalten des Hundes verantwortlich. Er wird ebenso bestimmt durch Umwelterfahrungen und Wohlbefinden. Negative Einflüsse oder Krankheit können unter Umständen einen ansonsten gutmütigen und friedlichen Hund reizbar, nervös und ungehalten werden lassen. Ähnlich wie beim Menschen spielen auch starke Emotionen eine große Rolle.

**1.2 Verhalten des Hundes**

Um seine Stimmung auszudrücken, verfügt der Hund über eine ganze Reihe von Mitteln, die er differenziert einsetzen kann. Körperhaltung, begleitet von Mimik und Lautäußerungen, sprechen eine recht deutliche „Sprache“. Da, bedingt durch einige rassetypische Kennzeichen, manche Anzeichen, z. B. für eine beginnende Aggressionsbereitschaft, nicht immer eindeutig zu erkennen sind, entscheidet der Gesamteindruck, den der Hund vermittelt.

Grundsätzlich ist zu sagen:

**1.2.1 Imponier- und Drohverhalten**

Die Muskulatur der Beine spannt sich, die Bewegungen werden steif und verkrampt, der Schwanz steht steil nach oben, die Nacken- und Rückenhaare werden gesträubt (wie eine Bürste). Die Hautmuskulatur des Halses ist ebenfalls stark angespannt. Die Ohren stehen steif hoch und nach vorne gerichtet. Durch das Zusammenziehen der Stirnhaut über den Augen entsteht ein überaus drohender Blick, die Augen blicken starr (wie hypnotisierend).

Dabei kann der Hund ein tiefes Knurren, beinahe ein Grollen, von sich geben, welches auch durch heftige Bell-Laute unterbrochen oder begleitet werden kann. Dabei werden die Lefzen leicht angehoben, so daß ein Teil der Zähne zu sehen ist. Dieses Verhalten kann sehr schnell in Aggression oder aber auch in Angst umschlagen. Wie überzeugend dieses Verhalten wirkt, ist leicht daraus ersichtlich, daß das mehr oder weniger ausgeprägte Imponiergehabe von vielen Menschen, die mit diesen Tieren konfrontiert werden, als echte Aggression gewertet und empfunden wird. Ernst gemeinte Angriffe werden hierbei jedoch nur selten beobachtet.

**1.2.2 Angsthaltung**

Der Körper ist angespannt, die Hinterbeine sind leicht eingeknickt, der Rücken ist rund, der Hund kriecht gewissermaßen in sich zusammen. Der Schwanz wird zwischen die Beine geklemmt. Der Kopf wird leicht gesenkt, geduckt getragen. Die Ohren werden eng an den Kopf gelegt, die Ohrenspitzen weisen dabei leicht zum Rückgrat hin. Die Mundwinkel werden kramphaft nach hinten gezogen, so daß ein Teil der Zähne entblößt wird. Durch dieses „Nach-hinten-Ziehen“ der gesamten Gesichtspartie werden die Augen schmäler, es entsteht ein schwer zu beschreibender, extrem ängstlicher Gesichtsausdruck. Begleitet wird diese Körperhaltung durch mehr oder weniger lautes Winseln.

**Merke: Imponierverhalten oder Angst können schnell in echte Aggression als Ausdruck höchster Angriffs- oder Verteidigungsbereitschaft umschlagen.**

**1.2.3 Normales Erscheinungsbild**

Die Körperhaltung ist aufrecht und locker, die Muskeln sind entspannt, die Bewegungen harmonisch und fließend. Der Schwanz hängt locker „säbelartig“ nach unten. Der Gesichtsausdruck ist entspannt und glatt, die Lefzen sind geschlossen. Die Augen blicken lebhaft, die Ohren werden voneinander unabhängig zur Geräuschwahrnehmung bewegt.

**1.2.4 Erwartungshaltung**

Die Körperhaltung ist nach wie vor locker, allerdings werden nun die Muskeln leicht angespannt. Der Kopf richtet sich auf, die Bewegungen werden federnd, der Schwanz bewegt sich in der Waagerechten lebhaft hin und her. Das Fell liegt glatt an, das Gesicht bekommt einen lebhafteren Ausdruck. Die Ohren werden nach vorne gestellt, die Lefzen werden leicht geöffnet, die Mundwinkel leicht nach oben gezogen. Meist hängt die Zunge etwas nach vorne oder seitlich aus dem Maul, die Augen blicken sehr lebhaft.

**1.2.5 Spielhaltung**

Die Körperhaltung ist sehr locker, die Bewegungen erfolgen meist ruckartig schnell und wirken etwas übetrieben. Der Hund hopst auf seinen Vorder- oder Hinterbeinen hin und her, er wedelt heftig mit dem Schwanz. Auffallend ist die typische Spielaufforderung (diese Verhaltensweise wird von vielen Menschen irrtümlich als Aggression interpretiert).

Die Vorderbeine werden dabei lang auf den Boden geworfen, der Brustkorb liegt fast am Boden auf, die Hinterbeine dagegen stehen aufrecht, der Schwanz wedelt so stark, daß das ganze Hinterteil von dieser Bewegung mit erfaßt wird. Der Kopf wird in der Regel seitlich hin- und herbewegt, die Augen sind groß und rund, gelegentlich ist das Weisse am unteren Augenrand zu sehen. Die Ohren können auch in Bewegung sein, meist ziehen die Ohrenspitzen jedoch zur Seite oder die Ohren werden glatt an den Kopf angelegt, die Ohrenspitzen zeigen leicht nach unten. Das Maul ist leicht geöffnet, die Mundwinkel nach hinten und leicht nach oben verzogen, so daß ein freundlicher Gesichtsausdruck entsteht. Begleitet wird die Haltung meist durch kurzes, helles, aufgeregtes Bellen, aber auch mit Winseln oder spielerischem Knurren verbunden.

#### 1.2.6 Der aggressive Hund

Jeder, der einmal einen aggressiven Hund gesehen hat, ist von diesem Anblick vermutlich stark beeindruckt. Selbst ein Vertreter einer sehr kleinen Rasse vermittelt den Eindruck einer großen Gefährlichkeit. Am Beispiel des Deutschen Schäferhundes lassen sich die allgemeinen Stimmungsbilder gut nachvollziehen (vgl. die entsprechenden, nach diesem Abschnitt folgenden Abbildungen).

Ähnlich wie beim Imponier- oder Drohverhalten ist die gesamte Muskulatur stark angespannt. Der Hund vermittelt den Eindruck, daß er zum Absprung bereit ist. Er bewegt sich steif, beinahe wie im Zeitlupetempo. Dazu verändert sich die Mimik auf furchterregende Weise. Die Augen blicken noch stärker, drohender, die Lefzen werden noch weiter angehoben, bis die Haut auf dem Nasenrücken in Falten liegt. Das Maul ist mehr oder weniger weit geöffnet, die Mundwinkel sind nicht wie beim Angstverhalten nach hinten gezogen. Dabei ist ein eigenartiges Knurren, beinahe ein Fauchen, zu hören. Die ferner steil nach vorne gerichteten Ohren, das bis zur Schwarzwurzel gesträubte Fell vermitteln insgesamt den Eindruck von Wut; ein selten zu beobachtender Anblick.

Diese grundlegenden Ausdrucksformen können in sehr vielen Variationen vorkommen, wie es auch beim Menschen zu beobachten ist. Wichtig ist der jeweilige Gesamteindruck, den der Hund vermittelt.

**Merke:** Die Stimmung des Hundes ist am schnellsten an den Ohren und an der Schwanzhaltung zu erkennen.

#### Die Aggressionsmerkmale auf einen Blick



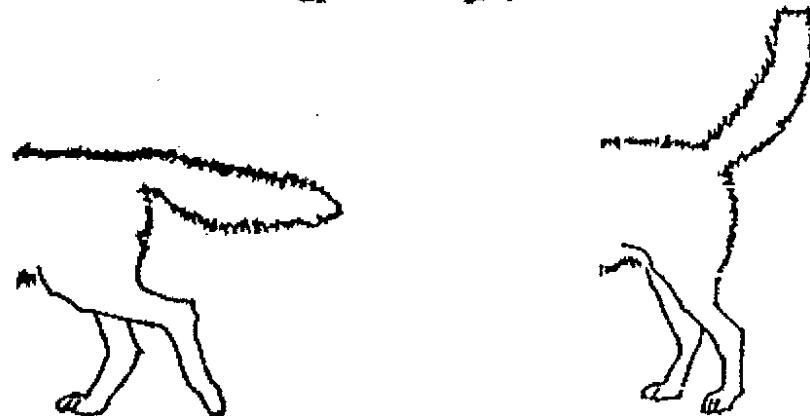
Dominantes Drohen  
Ohren steil nach vorne



Angstaggression  
Ohren nach hinten angelegt

In beiden Fällen:

Nase kraus gezogen, Zähne sichtbar, Nackenhaar aufgestellt, tiefes und langgezogenes Knurren; gesamter Hundekörper verspannt, Rückenhaare als „Bürste“ aufgestellt (siehe Bild unten).



Rute gestreckt

Rute steil aufgestellt

**Beispiele der Schwanzhaltung**

aufmerksam  
(bei anliegenden Nacken- und Rückenhaaren)



drohend  
(manchmal mit Erregungszittern)

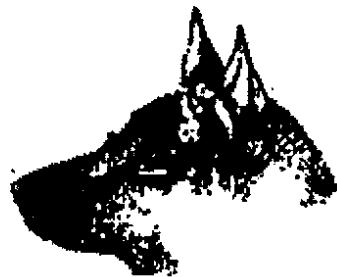
Normalhaltung



Demut



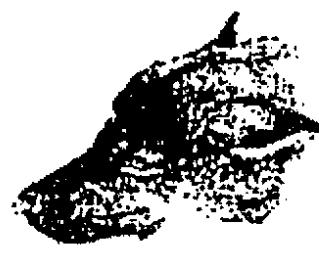
Angst

**Die Körpersprache des Hundes**

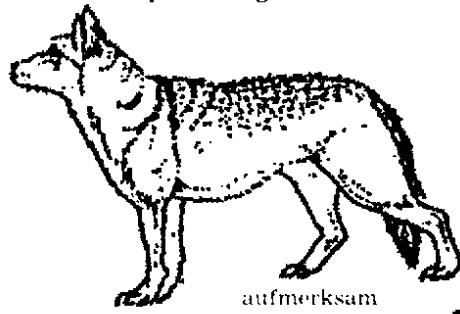
aufmerksam



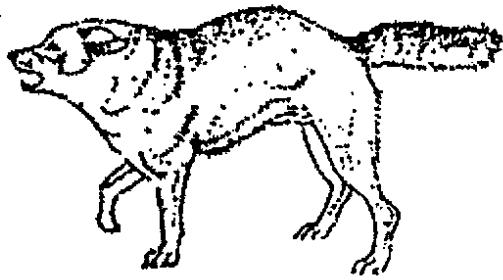
drohend



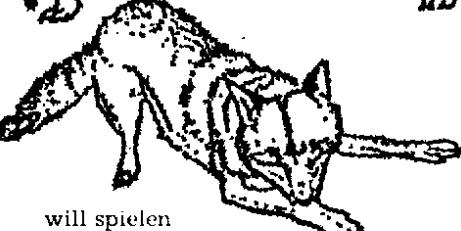
ängstlich

**Gesamte Körperhaltung und ihre Bedeutung in Beispielen**

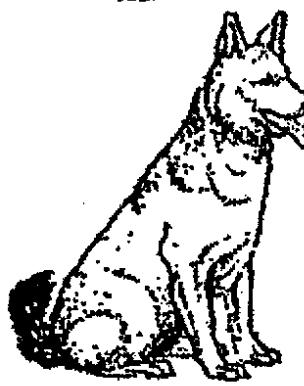
aufmerksam



drohend



will spielen



entspannt unterwürfig



ängstlich



- 1.3 Mensch und Hund leben in zweierlei Welten. Da der Hund nicht denken, sondern nur verknüpfen kann, müssen wir dies berücksichtigen, wenn wir bei dem Hund etwas erreichen wollen.

**Merke:** Der Hund kann nur verknüpfen, nicht denken.

Die einfachsten Grundregeln – kurz zusammengefaßt:

Der Hund will immer genau wissen, worum es geht.  
 Er ist ein autoritätsbezogenes, seinen Vorteil suchendes Wesen, das abhängig ist von seiner Stellung im Rudel.  
 Er muß immer wissen, daß sein Hundeführer der Stärkere ist.  
 Keinesfalls aber darf der Hund geschlagen werden.  
 Liebe und Vertrauen sind die Eckpfeiler der Ausbildung eines Hundes.

**Merke:** Gewünschtes Verhalten mache ich dem Hund so angenehm wie möglich.

Das Einüben fester Verhaltensweisen geschieht durch Ansprechen von Gehör, Gefühl und Gesicht, z.B. Leinenruck mit Vorwärtsbewegung und gleichzeitigem Hörzeichen „Fuß“ oder Hochziehen der Leine, auf die Kruppe drücken mit gleichzeitigem Hörzeichen „Sitz“ usw. Später genügen dann die symbolischen Hörzeichen.

**Merke:** Das Einüben fester Verhaltensweisen des Hundes geschieht durch das Ansprechen seines Gehörs, Gefühls und Gesichtes.

Wenn ein Hund wegläuft und auf Rufen nicht kommt, muß sich der Ausbilder vom Hund entfernen. Dies kann auch symbolisch durch Signale geschehen, wie z.B.: sich kleiner machen, abwenden oder entgegengesetzt weg bewegen. Der Hund wird dem Ausbilder dann von allein folgen.

**Merke:** Wenn der Hund nicht kommen will, sollte sich der Hundeführer von ihm entfernen.

Auseinandersetzungen zwischen Hunden sind in der Regel harmlos, wenn sie ohne Einwirkung von außen ausgetragen werden. Der Versuch, raufende Hunde zu trennen, ist die Ursache für viele Unfälle. Ein gutes Erziehungsmittel ist die Leine, da sie dem Menschen Kontrolle gestattet, dem Hund aber auch Selbstvertrauen gibt. Sie kann aber auch aggressionsverstärkend wirken, wenn man sich bei kritischen Situationen nicht aus der Gefahrenzone mit Leinenruck und Hilfe der Leine begibt, sondern stehenbleibt. In der Regel wird an der Leine ein aggressiver Hund noch aggressiver.

**Merke:** Raufende Hunde darf man nicht trennen.

**Merke:** An der Leine wird ein aggressiver Hund noch aggressiver.

Durch Streicheln und ruhiges Zureden läßt sich auch ein aggressiver Hund von seiner/seinem Herrin/Herrn beschwichtigen und ablenken. Wichtig ist auch, daß der Hund aus der kritischen Zone herausgeführt wird.

**Merke:** Durch Streicheln, ruhiges Zureden und Körperkontakt können Sie Ihren Hund beruhigen.

Für den Umgang mit dem Hund muß man wissen, daß dieser vom Wolf abstammt. Sein Hauptsinnesorgan, über das er seine Umwelt erfaßt und erlebt, ist die Nase.

**Merke:** Das Hauptsinnesorgan des Hundes ist die Nase.

Wenn Hunde sich später als Problemhunde entwickeln, ist dies in der Regel vom Menschen verursacht worden. Entweder sind sie während der Prägungsphase nicht genug auf den Menschen geprägt oder durch eine falsche Ausbildung verdorben worden. Auch die ständige Isolierung im Zwinger oder an der Kette kann der Grund einer solchen Fehlentwicklung sein. Gerade solche Hunde müssen umerzogen und unter den Willen der/des für ihn Verantwortlichen gebracht werden.

**Merke:** Wenn sich Hunde zu Problemhunden entwickeln, ist dies in der Regel von Menschen verursacht worden.

Diese Umerziehung geschieht durch eine gute Ausbildung, bei der Lob und Tadel unmittelbar bei Ausführung des verlangten oder unerwünschten Verhaltens zu erfolgen hat. Tadel darf niemals unkontrolliert und womöglich durch Schläge geschehen, sondern muß über Leinenruck und Stimme, evtl. über den Nackengriff erfolgen. Jegliche Ausbildung muß einem Hund Freude machen. Ein Hund unterliegt seinen Trieben und lebt in einer anderen Welt als in der des Menschen.

**Merke:** Tadel darf niemals unkontrolliert und durch Schläge erfolgen.

Das Zusammensein von Kindern mit Hunden soll grundsätzlich nur unter genauer Beobachtung des Hundes und unter Beachtung der Unberechenbarkeit auch von Kindern erfolgen.

**Merke:** Hunde und Kinder sollten nur unter genauer Beobachtung zusammen sein; unter Berücksichtigung der Unberechenbarkeit der Hunde wie auch der Kinder.

Die Wesenseigenschaften des Hundes sind nicht nur angeboren, sondern auch anerzogen, wobei die Aggressionen des Hundes durch eine gezielte Ausbildung unter Kontrolle gehalten werden können.

**Merke:** Die Aggressionen des Hundes können durch gezielte Ausbildung unter Kontrolle gehalten werden.

**Aus der Praxis:**

Meinem freilaufenden Hund kommt z.B. in einem Park ein Spaziergänger mit einem angeleinten Hund entgegen. Hier gibt es nur ein richtiges Verhalten, nämlich: den eigenen Hund in Ruhe anleinen und den Entgegenkommen den mit Abstand passieren. Selbst wenn ich das Verhalten meines Hundes kenne, kenne ich das des anderen Hundes nicht, und es kann zu einer Rauferei kommen.

**Merke:** Beim Entgegenkommen von Personen mit angeleintem Hund ist der eigene Hund ebenfalls anzuleinen. Der eigene Hund ist an dem entgegenkommenden Hund mit Abstand vorbeizuführen.

Hunde miteinander spielen zu lassen ist nur möglich bei Hunden, die sich kennen. Eine gute Sozialisierung wird bei jungen Hunden durch häufiges Spielen erreicht. Gute Sozialisierung ist auch für Fachleute nur schwer erkennbar.

**Merke:** Hunde sollten nur miteinander spielen, wenn sie sich kennen.

Wenn dem Hundehalter und seinem Hund einzelne Personen (z.B. Jogger) entgegenkommen, ist besondere Vorsicht notwendig. Der Hund ist ruhig an die Leine zu nehmen und ggf. beruhigt oder unter Kommando weiterzuführen. Durch weglaufende Menschen oder Hunde wird der Fang- und Beutetrieb angesprochen, der dann Ungehorsam des Hundes bewirken kann.

**Merke:** Wenn einzelne Personen entgegenkommen, ist der Hund an die Leine zu nehmen und ggf. beruhigend oder unter Kommando weiterzuführen.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Situation zu richten, wenn mit dem Hund ein Spaziergang vom Auto aus begonnen wird. Die Reihenfolge sollte immer so sein, daß man erst die Situation überschaut, dann das Auto öffnet, den Hund angeleint und ihn erst dann herauspringen läßt.

**Merke:** Bevor der Hund aus dem Auto herausgelassen werden darf, ist er stets anzuleinen.

Wenn jemand bei einem Spaziergang seinen Hund aus Angst vor einem anderen Hund auf den Arm nimmt, tritt eine besondere Gefahr ein. Der andere Hund interessiert sich nämlich besonders für das in der Regel winselnde Bündel auf dem Arm. Dabei sind schon Personen und Hunde verletzt worden. In solchen Fällen muß der eigene Hund angeleint und beruhigt werden. Dem anderen Hundehalter sollte mitgeteilt werden, daß er seinen Hund ruhig am Boden vorbeiführen kann.

**Merke:** Wenn andere Personen aus Angst vor einem anderen Hund ihren eigenen Hund auf den Arm nehmen, leinen Sie Ihren Hund an und weisen Sie die andere Person darauf hin, daß sie den Hund am Boden vorbeiführen kann.

Auch bei entgegenkommenden ängstlichen Personen oder solchen, die sich ungewöhnlich verhalten, ist der Hund zu beruhigen und vorsichtshalber anzuleinen. Die Bewegung selbst sollte immer normal sein, also nicht beschleunigend und auch nicht verzögernd.

**Merke:** Bei entgegenkommenden ängstlichen oder sich ungewöhnlich verhaltenden Personen ist der Hund vorsichtshalber anzuleinen.

Auch bei Personen, die sich nähern, um evtl. den Hund zu streicheln, weise ich bei einem Hund, der gefährlich werden kann, darauf hin und bitte, von dem Tier Abstand zu halten. Den Hund nehme ich zurück.

**Merke:** Bei einem möglicherweise aggressiven Hund muß ich Personen, die den Hund streicheln wollen, darauf hinweisen, von dem Tier Abstand zu halten.

Besonders schwierig ist die Situation, wenn jemand zwei oder mehrere Hunde gleichzeitig führt. Davon wird bei Hunden, die gefährlich werden können, abgeraten, da die Hunde Ruderverhalten an den Tag legen können, das anders ist als bei einzelnen Hunden.

**Merke:** Vom Führen von zwei oder mehr Hunden gleichzeitig, die gefährlich werden können, ist abzuraten.

Ein einmal eingebürgtes Verhalten des Hundes wird dieser nicht immer auf Abruf zeigen. Die/der Hundehalter/in muß dies deshalb immer wieder mit seinem Hund üben. Die wichtigste Übung ist jedoch der tägliche Umgang mit dem Tier. Hier ist die tägliche Fütterung und Pflege, das Unterhalten von vielen Sozialkontakten, wichtigste Voraussetzung dafür, daß eine gute Bindung zwischen der/dem Hunderührerin/er und dem Hund entsteht, die es dann auch ermöglicht, einen auffällig gewordenen Hund durch Ausbildung und Erziehung wieder sozialverträglich zu machen.

Das Mensch-Tier-Verhältnis kann nur bei längerem täglichen Kontakt in Ordnung sein und bleiben.

**Merke:** Die wichtigste Übung im Kontakt mit dem Hund ist der tägliche, häufige Kontakt.

Selbstverständlich sollte eine gute Haltung des Hundes sein. Hierbei ist an einer Haltung im Haus oder an einer Haltung im Zwinger mit einigen Stunden täglich im Hause der Familie zu denken. Eine entsprechend ausgestattete Schutzhütte sowie die Gewährung einer entsprechenden Unterbringung insgesamt ist selbstverständlich erforderlich.

**Merke:** Eine gute Haltung des Hundes muß selbstverständlich gewährleistet sein.

Auch wenn ein Hund an der Leine geführt wird und einen Beißkorb trägt, darf die Aufmerksamkeit der/des Hunderührerin/ers nicht nachlassen. Auch sich an langer Leine bewegende Hunde sind in der Lage, Menschen und Tiere zu belästigen bzw. durch Verschmutzung oder Beschädigung der Kleidung Sachschaden anzurichten.

**Merke:** Ein Hund darf sich niemals unbeaufsichtigt bewegen, auch dann nicht, wenn er sich an der Leine befindet und einen Beißkorb trägt.

## 2 Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Hund

Wußten Sie eigentlich, daß viele Rechtsgebiete für den Hundehalter wichtig sind? Es sind dies vor allem Regelungen aus dem Strafrecht, dem Ordnungswidrigkeitenrecht, dem Tierschutzrecht, dem Zivilrecht, dem Umweltrecht, dem Vollstreckungsrecht, der Allgemeinen Hundeverordnung des Bundes, örtliche Regelungen Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde sowie der Gefahrhundeverordnung Nordrhein-Westfalen.

Es kommt zu einer Beißerei. Hier ist das Strafrecht und das Zivilrecht einschlägig.

Der Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht besteht darin, daß beim Strafrecht ggf. eine gerichtliche Bestrafung erfolgt. Beim Zivilrecht kann ein Geschädigter gegen eine andere Privatperson Ansprüche (z.B. auf Schadensersatz) geltend machen.

Das Gebiet Umweltrecht ist für Hundehalter bedeutsam, wenn es um Dinge wie Hundekot oder Bellen (Lärmbelästigung) geht.

Das Gebiet Tierschutzrecht ist in seinen allgemeinen Regelungen zu beachten, ebenso die speziellen Bestimmungen über Hundehaltung in der Verordnung des Bundes.

## 2.1 Strafrecht (Strafgesetzbuch – StGB)

Ein Hund beißt einen Menschen und verletzt ihn. Der Hundehalter kann gem. § 223ff. StGB wegen Körperverletzung bestraft werden. Es gibt verschiedene Arten der Körperverletzung: die einfache, gefährliche, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, fahrlässige Körperverletzung.

Der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ist der, daß der Täter beim Vorsatz eine Straftat begehen will und er das auch weiß. Bei Fahrlässigkeit hat der Täter Sorgfaltspflichten vernachlässigt.

Ein Hund ist bissig; dem Hundehalter ist dies bekannt. Wenn dieser Hund einen Menschen durch Bisse verletzt, kann sich der Hundehalter wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht haben.

Aufgrund des Verschuldens eines Hundehalters verletzt ein Hund einen Menschen so, daß dieser schwere Gesichtsverletzungen erleidet. Hier kann für den Hundehalter eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug (§ 224 Strafgesetzbuch) verhängt werden.

Ohne Grund droht ein Hundehalter einem anderen Menschen damit, seinen Hund auf ihn loszulassen, wenn dieser nicht sofort seine Schulden bezahlt. Hier hat der Hundehalter eine strafbare Nötigung gem. § 240 Strafgesetzbuch begangen.

## 2.2 Ordnungswidrigkeitenrecht (Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG)

Auch Hundehalter können Ordnungswidrigkeiten begehen. Der Unterschied zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten liegt u.a. darin, daß Straftaten verfolgt werden müssen; Ordnungswidrigkeiten dagegen können von den Ordnungsbehörden verfolgt werden. Jeder Hundehalter sollte § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kennen. In dieser Regelung geht es um gefährliche Tiere einer wildlebenden Art sowie um bösartige Tiere. Ein Halter solcher Tiere sollte darauf achten, daß das Tier sich nicht frei umherbewegen darf und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind. Eine Vorsichtsmaßnahme könnte z.B. darin bestehen, die Türen geschlossen zu halten oder einen hohen Zaun um das Grundstück zu ziehen.

Ein „bösartiges“ Tier im Sinne von § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz ist z.B. ein bissiger Hund.

## 2.3 Gefahrhundeverordnung Nordrhein-Westfalen

Als gefährlich einzustufen sind Hunde gem. § 1 GefHuVO. Bei dem Halten dieser Hunde sind die Vorschriften nach § 5 dieser Verordnung zu beachten.

Für ordnungsbehördlich als gefährlich eingestufte Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der hundebezogenen Sachkunde erforderlich. Der Sachkundennachweis wird grundsätzlich durch das Bestehen einer Sachkundeprüfung erbracht.

Die Ordnungsbehörde kann das Halten eines solchen Hundes ganz verbieten, wenn die Voraussetzungen für § 6 GefHuVO erfüllt sind.

Wenn ein Halter eines gefährlichen Hundes die Bestimmungen der GefHuVO nicht beachtet, kann ein Bußgeld bis zu 1000,- DM verhängt werden (§ 9 Abs. 2).

## 2.4 Städtische bzw. gemeindliche Vorschriften für alle Hunde

Es ist auch möglich, daß in Ihrer Gemeinde/Stadt ortsrechtliche Bestimmungen über die Hundehaltung bestehen (vgl. § 10 GefHuVO). Hierin könnte z.B. ein für alle Hunde in bestimmten Gemeindegebieten zu beachtender Leinenzwang geregelt sein.

## 2.5 Vollstreckungsrecht

Der Halter eines gefährlichen Hundes beachtet seine Verpflichtungen aus der ordnungsbehördlichen Verordnung (Gefahrhundeverordnung NW) nicht. Die Behörde kann ihm dann nach Maßgabe des Vollstreckungsrechts mit Zwangsmitteln dazu zwingen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Zwangsmittel ist z.B. ein Zwangsgeld oder der unmittelbare Zwang.

## 2.6 Zivilrecht

Der Halter eines gefährlichen Hundes, der einen Schaden verursacht hat, hat außer einer Bestrafung oder einem Bußgeldbescheid noch mit weiteren Konsequenzen zu rechnen; so z.B. mit Schadensersatzansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hier ist insbesondere der § 833 (Tierhalterhaftung) wichtig. Dieser Paragraph regelt die Gefährdungshaftung eines Tierhalters für das Verhalten seines Tieres.

Unter Gefährdungshaftung versteht man die Haftung, bei der das Verschulden des Tierhalters für den eingetretenen Schaden grundsätzlich durch das Gesetz vermutet wird.

Ein Hund hat einen Schaden verursacht (z.B. Menschen verletzt oder gar getötet). Der Schadensersatzanspruch geht bis zu Schmerzensgeld, Rente, Bestattungskosten (siehe im einzelnen §§ 843, 844, 847 BGB).

Manche Hundehalter glauben, das Anbringen eines Warnschildes („Vorsicht bissiger Hund“) befreie von der Haftung. Dies trifft nicht zu, da z.B. Kinder das Schild nicht lesen können. Ein Mitverschulden des Geschädigten für den eingetretenen Schaden ist allerdings möglich.

## Lernkontrolle

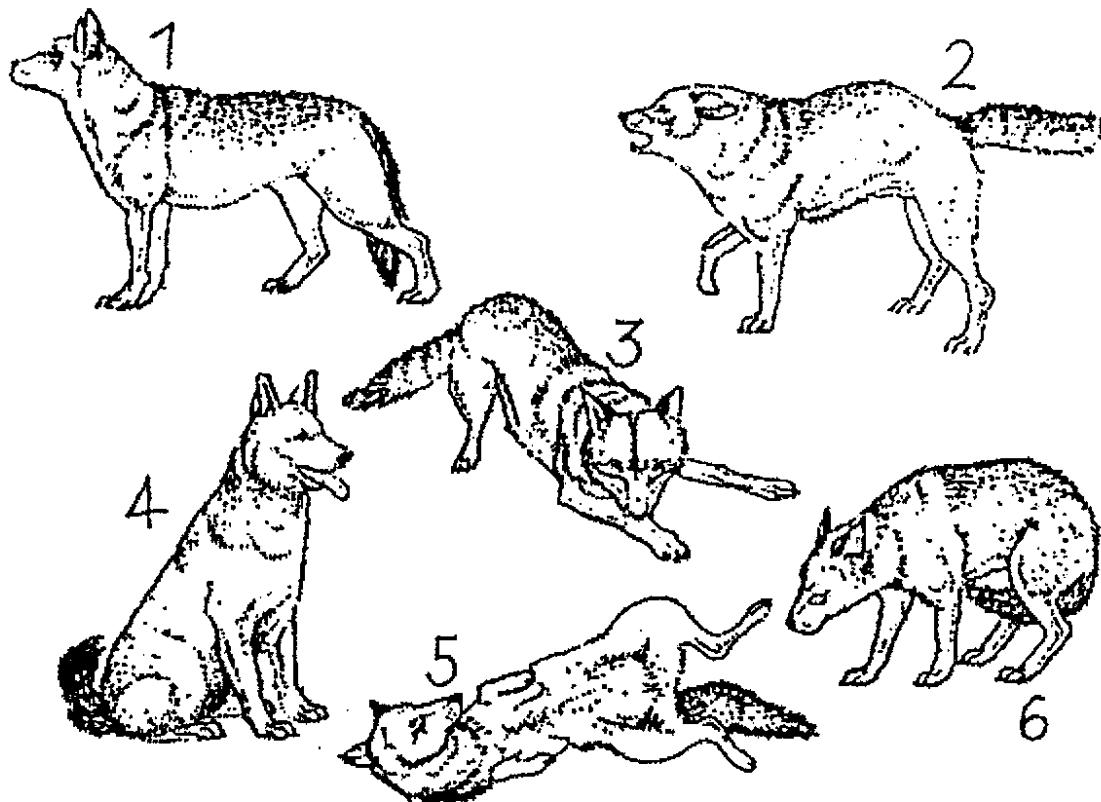
1. An welchen Körperteilen ist am schnellsten die Stimmung des Hundes abzulesen?

- a) an den Nackenhaaren
- b) an den Ohren
- c) am Schwanz
- d) an den Augen

2. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den abgebildeten Körperhaltungen zu:

- a) aufmerksam
- b) ängstlich
- c) will spielen
- d) entspannt
- e) drohend
- f) unterwürfig

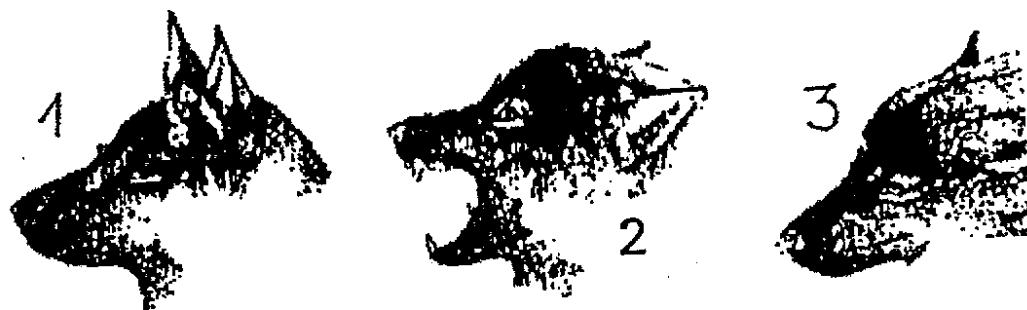
- Abbildung .....



3. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den abgebildeten Kopfhaltungen zu:

- a) ängstlich
- b) aufmerksam
- c) drohend

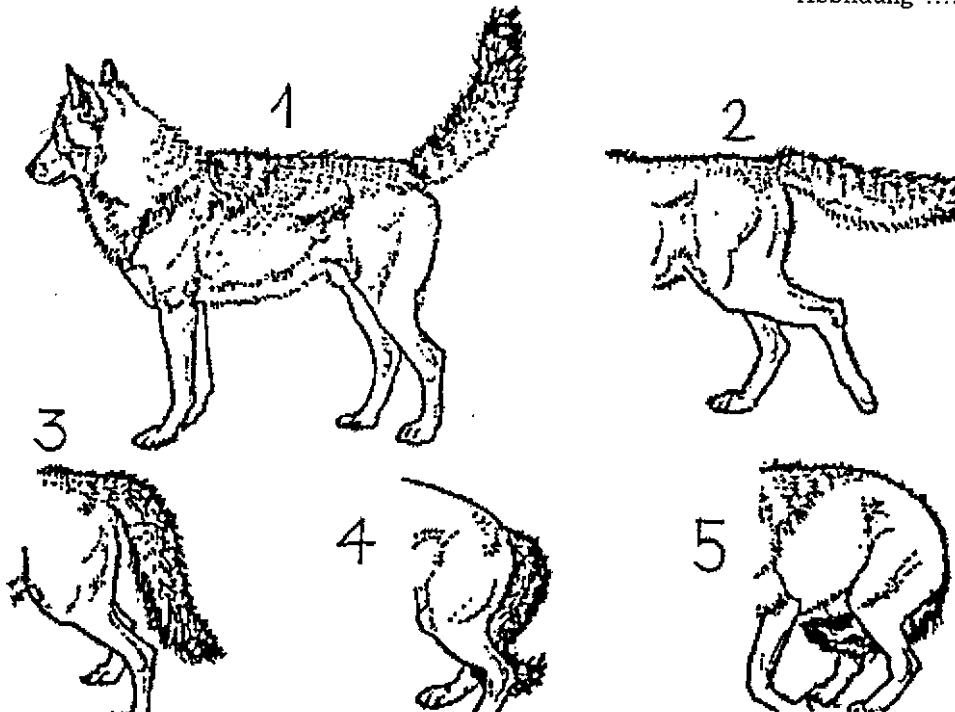
- Abbildung .....
- Abbildung .....
- Abbildung .....



4. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den abgebildeten Schwanzhaltungen zu:

- a) drohend
- b) Angst
- c) Normalhaltung
- d) aufmerksam
- e) Demut

- Abbildung .....



5. Sie haben einen kleinen Hund, ein großer fremder Hund kommt Ihnen entgegen. Wie verhalten Sie sich?

- a) Hund auf den Arm nehmen, um ihn aus der Gefahrenzone zu bringen
- b) Versuchen, den großen Hund zu verscheuchen
- c) zügig mit Ihrem Hund Ihren Weg fortsetzen
- d) versuchen, auszuweichen, ansonsten dem Schicksal seinen Lauf lassen

6. Ihr Hund zeigt untenstehendes Bild. Ist Ihr Hund ...



- a) aggressiv
- b) hat er Angst
- c) droht er nur
- d) keines von allem, das Verhalten legt sich gleich wieder

7. Ihr Hund zeigt untenstehendes Bild. Ist Ihr Hund ...



- a) aggressiv
- b) hat er Angst
- c) droht er nur
- d) keines von allem, das Verhalten legt sich gleich wieder

8. Ihr Hund läuft frei, nach mehrfachem Rufen kommt er nicht.  
Wie verhalten Sie sich?

- a) Sie laufen ihm nach und fangen ihn ein
- b) Sie bleiben stehen und rufen, bis er kommt
- c) Sie rufen und drohen ihm Strafe an
- d) Sie drehen sich um und gehen langsam weg

9. Ihr Hund wird in eine Beißerei verwickelt. Wie verhalten Sie sich?

- a) Sie packen ihn am Hals und Rückenfell und ziehen ihn aus dem Geschehen
- b) Sie versuchen gemeinsam mit ihm den Gegner zu verjagen
- c) Sie ziehen an der Leine und schlagen notfalls auf ihn ein
- d) Sie treten zurück und lassen dem Schicksal seinen Lauf

10. Den Hund an die Leine nehmen ist

- a) immer richtig
- b) situationsbedingt richtig
- c) falsch

11. Durch die Leine wird ein aggressiver Hund

- a) stärker
- b) schwächer
- c) ist egal
- d) kontrollierbarer

12. Ein Hund nimmt seine Umgebung wahr, hauptsächlich

- a) über das Gehör
- b) über die Augen
- c) über das Gefühl
- d) über die Nase

13. Ein Hund kann bedingt

- a) denken
- b) verknüpfen
- c) im Gedächtnis behalten
- d) aus dem Gedächtnis reproduzieren

14. Ein Kommando wird eingeübt

- a) über das Gehör
- b) über das Gefühl
- c) über das Gesicht
- d) über alles zusammen

15. Wie beruhigen Sie Ihren Hund?
- a) durch ruhiges Zureden
  - b) durch starkes Kommando
  - c) durch An-die-Leine-Legen
  - d) durch Körperkontakt
16. Ihr Hund sieht ein Objekt, er knurrt und zieht die Lefzen hoch.  
Wie reagieren Sie?
- a) ableinen
  - b) anleinen und mit Kommando die Richtung wechseln
  - c) anleinen, begütigendes Zureden
  - d) durch Vorwarnung an die Umgebung auf die Aggression des Hundes hinweisen
17. Warum entwickeln sich Hunde zu Problemhunden?
- a) durch isolierte Haltung
  - b) durch falsche Ausbildung
  - c) durch Haltung an der Kette
  - d) ist bereits angeboren
18. Wie sollte der Hund getadelt werden?
- a) durch Schläge
  - b) über Leinenruck
  - c) über die Stimme
  - d) über Nackengriff
19. Beim Zusammensein von Hund und Kind sollte immer ...
- a) ... der Hund beobachtet werden
  - b) ... Hund und Kinder beobachtet werden
  - c) keine besondere Beobachtung nötig
20. Die Aggressionen des Hundes ...
- a) ... sind anerzogen
  - b) ... sind ererbte Eigenschaften
  - c) ... können durch gezielte Ausbildung völlig unterdrückt werden
  - d) ... können durch gezielte Ausbildung unter Kontrolle gehalten werden
21. Sie gehen mit Ihrem freilaufenden Hund im Park spazieren,  
es kommt ein Spaziergänger mit angeleintem Hund entgegen.  
Wie verhalten Sie sich?
- a) den Hund weiter frei laufen lassen
  - b) den Hund weiter frei laufen lassen,  
aber nicht in die Nähe des anderen Hundes
  - c) den Hund anleinen und den Entgegenkommenden mit Abstand passieren
22. Kann man Hunde miteinander spielen lassen?
- a) jederzeit
  - b) nur wenn sie sich kennen
  - c) nur wenn es gut sozialisierte Tiere sind
23. Sie sind mit Ihrem freilaufenden Hund unterwegs.  
Ein Jogger kommt Ihnen entgegen.  
Wie verhalten Sie sich?
- a) Ich lasse den Hund weiter laufen
  - b) Ich bitte den Jogger, nicht so dicht vorbeizulaufen
  - c) Ich leine den Hund an und führe ihn am Jogger vorbei

24. Sie starten mit Ihrem Hund einen Spaziergang vom Auto aus.

- a) Hund aus dem Auto lassen und dann anleinen
- b) Hund anleinen, dann aus dem Auto lassen
- c) Hund aus dem Auto lassen und frei laufen lassen

25. Sie gehen mit Ihrem freilaufenden Hund spazieren.  
Es kommt ein Spaziergänger entgegen, der bei Ihrem Auftauchen seinen Hund auf den Arm nimmt.

- a) den Hund weiter frei laufen lassen
- b) den Hund zu sich rufen und im großen Bogen vorbeigehen
- c) den Hund anleinen und die andere Person darauf hinweisen, daß sie den Hund am Boden verbeiführen kann.

26. Sie gehen mit Ihrem freilaufenden Hund spazieren.  
Ein Spaziergänger bleibt zögernd und verängstigt stehen.

- a) Mit Kommando „Fuß“ zügig vorbeigehen
- b) den Hund weiter frei laufen lassen und selbst normal weitergehen
- c) den Hund anleinen

27. Eine entgegenkommende Person möchte Ihren Hund streicheln.

- a) Ich lasse es zu
- b) Ich ziehe den Hund weg
- c) Ich weise die Person darauf hin, daß der Hund gefährlich werden kann, und bitte, Abstand zu halten

28. Das Führen von zwei Hunden gleichzeitig ist ...

- a) ... gefahrlos, wenn beide angeleint sind
- b) ... gefahrlos, wenn ein Hund angeleint ist
- c) ... immer gefährlich

29. Was sind die wichtigsten Dinge im Umgang mit dem Hund?

- a) Geduld, Lob und Konsequenz
- b) eine feste Hand
- c) der tägliche, häufige Kontakt

30. Welche Rechtsgebiete sind für Hundehalter wichtig?

- a) Strafrecht
- b) Ordnungswidrigkeitenrecht
- c) Zivilrecht
- d) Umweltrecht
- e) Tierschutzrecht
- f) Nur in Ihrer Gemeinde bzw. Stadt geltende kommunale Regelungen

#### Lösung

- |     |      |      |      |      |      |      |
|-----|------|------|------|------|------|------|
| 1.  | -    | b)   | c)   |      |      |      |
| 2.  | a) 1 | b) 6 | c) 3 | d) 4 | e) 2 | f) 5 |
| 3.  | a) 3 | b) 1 | c) 2 |      |      |      |
| 4.  | a) 2 | b) 5 | c) 3 | d) 1 | e) 4 |      |
| 5.  | -    | -    | -    | d)   |      |      |
| 6.  | a)   | b)   | -    | -    |      |      |
| 7.  | a)   | -    | c)   |      |      |      |
| 8.  | -    | -    | -    | d)   |      |      |
| 9.  | -    | -    | -    | d)   |      |      |
| 10. | -    | b)   | -    |      |      |      |
| 11. | a)   | -    | -    | -    |      |      |
| 12. | -    | -    | -    | d)   |      |      |
| 13. | -    | b)   | c)   | d)   |      |      |
| 14. | -    | -    | -    | d)   |      |      |
| 15. | a)   | -    | -    | d)   |      |      |

- |     |    |    |    |    |
|-----|----|----|----|----|
| 16. | -  | b) | -  | -  |
| 17. | a) | b) | c) | -  |
| 18. | -  | b) | c) | d) |
| 19. | -  | b) | -  |    |
| 20. | a) | -  | -  | d) |
| 21. | -  | -  | c) |    |
| 22. | -  | b) | c) |    |
| 23. | -  | -  | c) |    |
| 24. | -  | b) | -  |    |
| 25. | -  | -  | c) |    |
| 26. | -  | -  | c) |    |
| 27. | -  | -  | c) |    |
| 28. | -  | -  | c) |    |
| 29. | -  | -  | c) |    |
| 30. | a) | b) | c) | d) |

### **3 Praktischer Teil der Sachkundeprüfung auf einem Übungsplatz oder freiem Gelände**

#### **Allgemeines**

Die/der Prüferin/er muß sich während des gesamten Prüfungsablaufes vergewissern, ob die/der Erlaubnispflichtige und der Hund, so wie sie sich zeigen, keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Es kommt nicht auf die Präzision der Durchführung der Übungen an, sondern darauf, daß die/der Erlaubnispflichtige in jeder Situation die Lage beherrscht.

Die Bewertung der einzelnen Übungen erfolgt nach dem am Schluß angegebenen Notensystem 1 bis 6. Eine Mindestdurchschnittsnote von 4,0 muß erreicht werden, um den praktischen Teil der Sachkundeprüfung zu bestehen. Es sind nur ganze Noten zu vergeben.

Falls der Mindestnotenschwitt nicht erreicht wurde, ist die gesamte Sachkundeprüfung als nicht bestanden abzubrechen. Die Prüfung kann von der/dem Erlaubnispflichtigen wiederholt werden. Eine bestandene theoretische Prüfung muß nicht wiederholt werden.

#### **3.1 Leinenführigkeit und Unbefangenheit**

Von der Grundstellung aus hat der am Halsband angeleinte Hund der/dem Erlaubnispflichtigen auf Hörzeichen zu folgen.

Zu Beginn der Übung hat die/der Erlaubnispflichtige mit dem Hund 40 bis 50 Schritt geradeaus zu gehen, ohne zu halten, eine Kehrtwendung zu machen und nach 10 bis 15 Schritten sowohl den Laufschritt als auch den langsamen Schritt zu zeigen, mindestens jeweils 10 Schritte. Der Hund soll mit dem Schulterblatt in Kniehöhe an der linken Seite der/des Erlaubnispflichtigen bleiben. Er sollte nicht vor, nach oder seitlich von der/dem Erlaubnispflichtigen laufen. Im Schritt sind dann mindestens eine Rechts-, Links- und Kehrtwendung auszuführen. Bei der Ausführung der Wendungen hat die/der Erlaubnispflichtige auf der Geraden nach den Kehrtwendungen mit seinem Hund einmal zu halten.

Nur beim Angehen und beim Wechsel der Gangart sollte die/der Erlaubnispflichtige dem Hund ein Hörzeichen geben. Bleibt die/der Erlaubnispflichtige stehen, hat sich der Hund schnell ohne Einwirkung der/des Erlaubnispflichtigen zu setzen. Die Führleine soll während des Führens in der linken Hand gehalten werden und soll lose durchhängen. Auf Anweisung der/des Prüferin/Prüfers geht die/der Erlaubnispflichtige mit dem Hund durch eine Gruppe von mindestens vier Personen. Die/der Erlaubnispflichtige hat in der Gruppe mindestens einmal zu halten. Die Gruppe hat sich durcheinander zu bewegen. Zurückbleiben, Vordringen, seitliches Abweichen des Hundes sowie Zögern des Verhaltens der/des Erlaubnispflichtigen bei den Wendungen sind fehlerhaft.

#### **3.2 Sitz aus der Bewegung**

Von der Grundstellung aus geht die/der Erlaubnispflichtige mit dem frei bei Fuß folgenden Hund geradeaus. Nach mindestens 10 Schritt hat sich der Hund auf ein Hörzeichen schnell hinzusetzen, ohne daß die/der Erlaubnispflichtige die Gangart unterbricht. Nach weiteren zehn Schritten bleibt die/der Erlaubnispflichtige stehen und dreht sich sofort zu dem Hund um. Auf Anweisung der/des Prüferin/ers geht die/der Erlaubnispflichtige zu dem Hund zurück und nimmt an dessen rechter Seite Grundstellung ein.

#### **3.3 Ablegen in Verbindung mit Herankommen**

Von der Grundstellung aus geht die/der Erlaubnispflichtige mit dem Hund auf ein Hörzeichen geradeaus. Nach mindestens zehn Schritt hat sich der Hund auf ein Hörzeichen schnell hinzulegen. Ohne andere Einwirkungen auf den Hund und ohne sich umzusehen, geht die/der Erlaubnispflichtige noch 30 Schritt in gerader Richtung weiter, dreht sich dann sofort zu dem Hund um und bleibt still stehen. Auf Anweisung der/des Prüferin/ers ruft die/der Erlaubnispflichtige den Hund heran. Freudig und in schneller Gangart hat sich der Hund der/dem Erlaubnispflichtigen zu nähern und sich dicht vor sie/ihm zu setzen. Auf ein Hörzeichen hat sich der Hund schnell links neben die/den Erlaubnispflichtigen zu setzen.

#### **3.4 Ablegen des Hundes unter Ablenkung**

Vor Beginn der Unterordnungsleistungen eines anderen Hundes legt die/der Erlaubnispflichtige den Hund in etwa 40 Schritt Entfernung ab, und zwar ohne die Führleine oder sonst irgendeinen Gegenstand bei ihm zu belassen. In Sicht des Hundes bleibend, geht die/der Erlaubnispflichtige etwa 10 Schritt weiter weg, ohne sich umzusehen, und bleibt mit dem Rücken zum Hund gewendet ruhig stehen. Der Hund hat solange ohne jegliche Einwirkung der/des Erlaubnispflichtigen liegen zu bleiben, bis der andere vorführende Hund Übungen 3.1 bis 3.4 erfüllt hat. Nach der Übung 3.4 wird der abgelegte Hund geholt, ggf. kann der Hund auch angebunden werden.

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Die/der Erlaubnispflichtige hat auf dem ihr/ihm von der/den Prüferin/er angewiesenen Platz innerhalb des Prüfungsgeländes mit dem Rücken zum Hund so lange ruhig stehen zu bleiben, bis sie/er von der/dem Prüferin/er aufgefordert wird, den Hund abzuholen.

#### **3.2 Verkehrssicherheitsprüfung in praktischer Ausführung**

##### **Allgemeines**

Die Übungen sollen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) mit mäßigem Verkehr durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Nur der zu prüfende Hund, die/der Erlaubnispflichtige, die/der Prüferin/er, ggf. auch der/die Prüfungsleiter/in sind in Aktion. Alle anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmer halten sich mit ihren Hunden abseits an einem geeigneten angewiesenen Ort (Übungsplatz, Vereinsheim oder sonstiger Treffpunkt) auf Abruf bereit.

Die Durchführung dieses Teils der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden. Daher dürfen an einem Prüfungstag höchstens fünf Hunde geprüft werden.

Für das Bestehen dieses Prüfungsabschnitts ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr bewegenden Hund maßgeblich.

### Prüfungsablauf

#### 3.2.1 Führigkeit und Verhalten im Verkehr

Auf Anweisung der/des Prüferin/ers begeht die/der Erlaubnispflichtige mit dem angeleinten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Die/der Prüferin/er folgt der/dem Erlaubnispflichtigen in angemessener Entfernung.

Der Hund soll an der linken Seite der/des Erlaubnispflichtigen an lose hängender Leine – mit der Schulter in Kniehöhe der/des Erlaubnispflichtigen bleibend – willig folgen.

Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gleichgültig verhalten.

Auf dem Weg wird die/der Erlaubnispflichtige von einer/einem Helferin/er, die einen Passanten darstellen soll, geschnitten. Kurze Zeit später überholt die/der Erlaubnispflichtige/n eine/n von hinten als Radfahrerin/er eingesetzte/r Helferin/er auf dem Radweg oder der Fahrbahn. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, daß sich der Hund zwischen der/dem Erlaubnispflichtigen und der/dem vorbeifahrenden Radfahrerin/er befindet. Im Vorbeifahren wird ein Klingelzeichen gegeben. Darauf macht die/der Erlaubnispflichtige kehrt und geht auf die nachfolgende/n Prüferin/er zu, bleibt bei dieser/diesem stehen, begrüßt sie/ihn mit Handschlag und unterhält sich mit ihr/ihm. Der Hund darf hierbei stehen, liegen oder sitzen, hat sich aber ruhig zu verhalten.

#### 3.2.2 Verhalten des Hundes unter erschwerten Verkehrsverhältnissen

Auf Anweisung der/des Prüferin/Prüfers bewegt sich die/der Erlaubnispflichtige mit dem angeleinten Hund inmitten stärkeren Passantenverkehrs.

Die/der Erlaubnispflichtige hat zwischendurch zweimal zu halten. Beim erstenmal hat sich der Hund auf ein Hörzeichen zu setzen, beim zweitenmal erhält er ein Hörzeichen, worauf er sich hinzulegen und liegenzubleiben hat. Innerhalb dieser Übung ist ein kurzes Verweilen an einer Strecke mit außergewöhnlichen Geräuschen einzuflechten (vorüberfahrende Züge an einer Bahnstrecke, Durchschreiten einer Unter- oder Überführung bei Zugfahrten, Straßenbahnen o.ä.).

Der Hund soll auch im starken Passantenverkehr und bei außergewöhnlichen Geräuschen der/dem Erlaubnispflichtigen aufmerksam, willig und unbeeindruckt folgen.

### Anmerkung

Es bleibt der/dem Prüferin/er überlassen, ob sie/er die einzelnen Übungen mit jedem einzelnen Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob sie/er alle Prüflinge je nur eine Übung absolvieren läßt und dann den nächsten Übungsort aufsucht und ebenso verfährt.

Auch hier gilt wie zu 3.1, daß der Mindestnotendurchschnitt 4,0 oder darüber ergeben muß. Auch hier sind keine halben oder Teilbewertungen zulässig, sondern nur ganze Noten.

Wenn im Übungsabschnitt 3.2 die/der Prüferin/er feststellt, daß ein Hund eine Person angreift, ist der praktische Teil der Sachkundeprüfung abzubrechen und die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten. Gleches gilt auch, wenn festgestellt werden muß, daß die/der Erlaubnispflichtige nicht in der Lage ist, genügend Kontrolle über den Hund auszuüben.

### Erläuterungen zu 3

sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht;
mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

### Erläuterung der Prüfungsnoten

- 1 = Mustergültige Durchführung der gestellten Aufgabe
- 2 = Gute Ausführung der gestellten Aufgabe ohne Fehler, die auf den Hund zurückzuführen sind. Kleinere unbedeutende Führungsfehler werden toleriert.
- 3 = Zufriedenstellende Ausführung der geforderten Aufgaben, wobei leichtere Hilfen seitens des HF toleriert werden, wenn diese eine sichere Beurteilung noch zulassen.
- 4 = Stärkeres Abweichen von der Aufgabenstellung, die aber den Sinn der gestellten Prüfungsaufgaben nicht verfälschen darf. Eine sichere Beurteilung seitens des P muß möglich sein. Keinesfalls darf erkennbar werden, daß der HF nicht in der Lage ist, seinen Hund zu kontrollieren.
- 5 = Ausführungsmängel größerer Art und Versagen bei den gestellten Aufgaben, bedingt durch Mißverständnisse zwischen HF und Hund. Auch in dieser Phase muß die Sozialverträglichkeit des Hundes sichergestellt bleiben.
- 6 = Hundeführer und Hund sind nicht in der Lage, die gestellten Aufgaben zu bewältigen. Auch hierbei allerdings dürfen keine so starken Mängel auftreten, die eine Gefahr für die Allgemeinheit rückschließen lassen, ansonsten ist nämlich, wie weiter oben beschrieben, die Prüfung abzubrechen.

**II.****Ministerpräsident****Generalkonsulat  
der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1995 –  
II B 5 – 454 – 1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Thomas L. Boam am 21. September 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1995 S. 1593.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe  
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 27. 9. 1995

Für das mit Ablauf des 26. 9. 1995 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Hedwig Tarner, Bündnis 90/Die Grünen,  
rückt aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Frau Gertrud Meyer zum Alten Borgloh  
Marienweg 22  
59348 Lüdinghausen

mit Wirkung vom 27. 9. 1995 als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 27. September 1995

Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1995 S. 1593.

**Innenministerium****Landtagswahl 1995  
Erstattung der Wahlkosten**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1995 –  
I A 4/20-11.95.25

**I. Allgemeines**

Aufgrund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110) werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberech- tigten/DM
I	bis 25 000	1,5555
II	über 25 000 bis 100 000	1,6860
III	über 100 000	1,9163

Maßgebend für die Berechnung der Erstattungsbezüge ist die jeweilige Wahlberechtigtenzahl laut Spalte A der Anlage 21 der Landeswahlordnung. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Kreis überwiesen.

**II. Kosten des Kreiswahlleiters**

Die Kosten des Kreiswahlleiters werden den Verwaltungsbezirken zugerechnet, in denen sie tatsächlich entstanden sind. Bei Wahlkreisen, die die Grenzen einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises überschreiten, ist somit eine Verrechnung der Kreiswahlleiterkosten zwischen den beteiligten kreisfreien Städten oder Kreisen erforderlich.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, zieht der Kreis die Kreiswahlleiter-Kosten von der überwiesenen Summe ab. Den verbleibenden Betrag verteilt er unter Beachtung der Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises.

2. In Wahlkreisen, die Teile von zwei Kreisen oder Teile einer kreisfreien Stadt und eines Kreises umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter anhand der Wahlberechtigten-Zahl in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anlage 21 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kreiswahlleiter-Kosten und fordert bei dem beteiligten Kreis oder der beteiligten kreisfreien Stadt die Erstattung des Kostenanteils an.

Nach Abzug des Anteils der Kreiswahlleiter-Kosten ist der verbleibende Betrag entsprechend Nr. 1 Satz 2 zu erstatten.

3. In Wahlkreisen,

- die nur eine kreisfreie Stadt (ganz oder teilweise) umfassen oder
- die nur eine kreisangehörige Gemeinde umfassen, wenn deren Hauptverwaltungsbeamter als Kreiswahlleiter bestellt worden ist,

entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

T. Die 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 9. 11. 1995 in Raum 4, Congress Center Süd (CCD Süd), 1. Obergeschoss, Rotterdamer Straße/Stockumer Kirchstraße, 40474 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1995

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Krayer

– MBl. NW. 1995 S. 1593.

– MBl. NW. 1995 S. 1593.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM  
zuztl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/229, Fax (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf**  
**Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**  
**Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.**

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

**ISSN 0177-3569**